

Erläuterungen zu Betriebsanweisung

Die Inhalte einer Betriebsanweisung sind in der deutschen Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 555 geregelt und gelten in Österreich als Stand der Technik.

Gemäß TRGS 555 sind Betriebsanweisungen arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte.

Sie dienen dem Schutz vor Unfallgefahren, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefährdungen sowie dem Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung von Betriebsanweisungen ist der Arbeitgeber.

Betriebsanweisungen sind auf Basis einer umfassenden Evaluierung im Sinne des österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) individuell für jeden Arbeitsplatz zu erstellen.

Weitere Informationen zu den Themen Betriebsanweisung und Unterweisung von Beschäftigten finden Sie in den AUVA-Merkblättern M 302, M.plus 302 und M 070.

Wir bitten Sie, folgende Hinweise bei Nutzung der Vorlage zu beachten:

- Fügen Sie den Arbeitsbereich bzw. die Tätigkeiten ein, für welche die Betriebsanweisung gilt.
- Ergänzen Sie individuelle Angaben, wie beispielsweise Name und Telefonnummer des anzusprechenden Ersthelfers/ Notarztes.
- Nehmen Sie weitere Ergänzungen bzw. Änderungen vor, sofern Sie dies für erforderlich halten. Es kann z.B. nötig sein, für die Entsorgung von Produktresten eine eigene Betriebsanweisung zu erstellen.
- Tragen Sie das aktuelle Datum ein und unterschreiben Sie das Dokument. Damit bestätigen Sie die Gültigkeit der Betriebsanweisung.
- Hängen Sie Ihre Betriebsanweisungen gut sichtbar am betreffenden Arbeitsplatz aus.
- Führen Sie mindestens einmal jährlich eine Unterweisung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Inhalt der Betriebsanweisung durch. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit (Umgang mit gefährlichen Stoffen) zu unterweisen. Führen Sie schriftliche Aufzeichnungen über die Unterweisung.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten im Rahmen der Unterweisung über die Folgen einer Nichtbeachtung der Betriebsanweisung aufgeklärt werden.
- Prüfen Sie regelmäßig (in der Regel mindestens einmal jährlich) die Aktualität der Betriebsanweisungen.
- Passen Sie Ihre Betriebsanweisungen an neue Erkenntnisse (beispielsweise aus einer arbeitsplatzbezogenen Evaluierung oder aus geänderten Sicherheitsdatenblättern) an.

Mit freundlicher Unterstützung

Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG
Westerwaldstraße 4, 56579 Rengsdorf